

20. Mai 1980

16/2024

II B - Ak 241 - Hi/Ro

Herrn
Berthold Braun
Oberer Dorfgraben 17

6500 Mainz 43

Betr.: Ihre Exmatrikulation
mit Ablauf des Wintersemesters 1979/80

Sehr geehrter Herr Braun,

nach § 40 Abs.2 Ziff.4 HHG ist ein Student zu exmatrikulieren, wenn er bei der Rückmeldung den Nachweis über den bezahlten Beitrag für die Studentenschaft nicht erbringt.

Sie haben sich nicht innerhalb der Rückmeldefrist für das Sommersemester 1980, die am 30.4.80 endete, ordnungsgemäß zurückgemeldet. Der von Ihnen eingereichte Rückmeldeantrag war insofern unvollständig, als Sie den Nachweis über die Entrichtung des Beitrages für die Studentenschaft nicht erbracht haben. Auf die Mahnung des Studentensekretariats vom 2.5.80, den Beitrag für die Studentenschaft sowie eine Säumnisgebühr gem. § 4 Abs.1 Ziff.1 GebO bis zum Ablauf der verspäteten Rückmeldefrist am 19.5.80 zu entrichten, haben Sie mit Schreiben vom 30.4. und 5.5.80 erklärt, daß Sie nicht bereit sind, den Studentenschaftsbeitrag zu bezahlen. Auch auf meine nochmalige Mahnung vom 9.5.80 haben Sie mit Schreiben vom 13.5.80 erklärt, daß Sie die Zahlung des Studentenschaftsbeitrages verweigern.

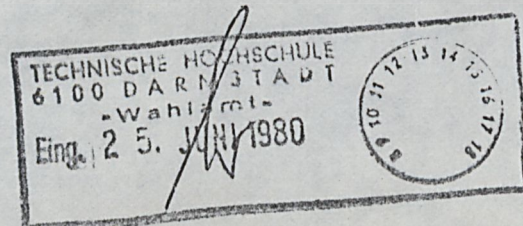
Ihre Exmatrikulation war daher nach § 40 Abs.2 Ziff.4 HHG durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

(Hillgärtner, Amtsrat)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift im Studentensekretariat Widerspruch beim Präsidenten der Technischen Hochschule Darmstadt, Karolinenplatz 5, 6100 Darmstadt, einlegen.



Wahlamt